

EINLADUNG

Am **Donnerstag, 21. November 2019** findet um **19:00 Uhr**
im **großen Sitzungssaal des Rathauses**
eine **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** statt.

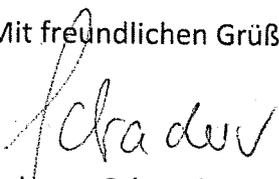
Tagesordnung

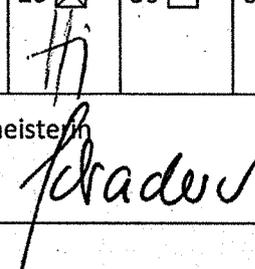
Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| 1. | Bürger fragen | |
| 2. | Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse | |
| 3. | Bibliothek Möglingen - Konzeptionsvorstellung und Bericht | |
| 4. | Gesplittete Abwassergebühr
Verrechnungsbeschluss der bestehenden Über-/Unterdeckungen
Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2020
Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung AbwS) | 117/2019 |
| 5. | Festsetzung der Wassergebühr für das Jahr 2020 und Anpassung der
Wasserversorgungssatzung | 118/2019 |
| 6. | Aktion der Deutschen Telekom für Kommunen mit mangelnder
Mobilfunkversorgung "Wir jagen Funklöcher"
- Bewerbung der Gemeinde Möglingen | 128/2019 |
| 7. | Schaffung einer unbefristeten Stelle im Freiwilligendienst in der
Naturgruppe am Leudelsbächle | 127/2019 |
| 8. | Gemeindeentwicklungsplan (GEP) – Sachstandsbericht 2019 | PowerPoint
Präsentation |
| 9. | Annahme von Spenden | |
| 10. | Verschiedenes/Bekanntmachungen/Anfragen | |

Die Bürgerschaft ist herzlich zu dieser Sitzung eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen


Rebecca Schwaderer
Bürgermeisterin

Gemeinde Möglingen				Drucksache Nr.: 117/2019				
Amt: Kämmerei		Sachbearbeiter: Nicole Hinderer		Telefon: 4864-37		Datum: 11.09.2019		
	öff.	n.ö.	Datum	Kenntnis genommen				
Technischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		10 <input type="checkbox"/>	20 <input checked="" type="checkbox"/>	30 <input type="checkbox"/>	60 <input type="checkbox"/>	61 <input checked="" type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	07.11.19					
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21.11.19					
Aktenzeichen	700.31			Bürgermeister				
Verhandlungsgegenstand: Gesplittete Abwassergebühr - Verrechnungsbeschluss der bestehenden Über-/Unterdeckungen - Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2020 - Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS)								
Finanzielle Auswirkung: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				GEP Nr.:				

Beschlussvorschlag:

1. Der Verrechnung der Überdeckung im Bereich Schmutzwasser zum Ende des Jahres 2017 i. H. v. 32.395,51 € mit der Unterdeckung aus dem Jahresergebnis 2018 (- 61.045,67 €) wird zugestimmt. Im Bereich Niederschlagswasser verringert sich die Überdeckung durch das Jahresergebnis 2018 (- 65.309,87€) von + 112.880,53 € auf 47.570,66 €.

Die nach dem Verrechnungsbeschluss verbleibende Unterdeckung im Bereich Schmutzwasser (- 28.650,16 €) sowie die Überdeckung im Bereich Niederschlagswasser (+ 47.570,66 €) wird in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 zum Ausgleich eingestellt.

2. Der einjährigen Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 wird zugestimmt. Die Kalkulation sowie ergänzende Unterlagen haben dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
3. Die Gemeinde Möglingen erhebt weiterhin kostendeckende Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung.
4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs- und Auflösungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs-, Auflösungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt.
5. Den in der Gebührenkalkulation eingestellten Prognosen und Schätzungen wird zugestimmt.
6. Der Straßenentwässerungskostenanteil wird entsprechend der Berechnung berücksichtigt. Der Berechnungsmethode (niederschlagsbedingte Kosten aufgeteilt im Verhältnis zu den privaten und öffentlichen versiegelten Flächen) wird zugestimmt.

7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
2,16 €/m ³	0,74 €/m ²

8. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) wird gemäß dem Wortlaut der Anlage beschlossen.

Sachbericht:

1. Verrechnungsbeschluss der bestehenden Über- und Unterdeckungen

Der Ausgleich von Gebühren erfolgt über die Verrechnung von Über- und Unterdeckungen der jeweiligen Kalkulationszeiträume. Nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Laut des letztmaligen Verrechnungsbeschlusses vom Jahr 2018 (DS 86/2018) wurde ein Teil der bestehenden Überdeckung im Bereich Schmutzwasser mit der Unterdeckung des Jahresergebnisses 2017 verrechnet. Im Bereich Niederschlagswasser erhöhte sich die Überdeckung durch das Jahresergebnis 2017. Nach dieser Verrechnung ergab sich eine noch auszugleichende Überdeckung bei den Abwassergebühren zum Ende des Jahres 2017 i. H. v. + 145.276,04 €, die sich wie folgt aufteilt:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	Summe
Offene Über-/ Unterdeckung zum Ende des Jahrs 2016	+ 95.160,70 €	+ 92.954,87 €	+ 188.115,57 €
Ergebnis 2017	- 62.765,19 €	+ 19.925,66 €	- 42.839,53 €
Offene Über-/ Unterdeckung zum Ende des Jahres 2017	+ 32.395,51 €	+ 112.880,53 €	+ 145.276,04 €

Das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2018 schließt mit einer Unterdeckung i. H. v. - 61.045,67 € im Bereich Schmutzwasser und einer Unterdeckung im Bereich Niederschlagswasser i. H. v. - 65.309,87 € ab.

- Die Verwaltung schlägt vor, dass die bestehende Unterdeckung im Bereich Schmutzwasser mit dem Ergebnis 2018 (Unterdeckung) verrechnet wird.
- Die Überdeckung im Bereich des Niederschlagswassers verringert sich durch das Jahresergebnis 2018 auf 47.570,66 €.

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	Summe
Offene Über-/ Unterdeckung zum Ende des Jahrs 2017	+ 32.395,51€	+ 112.880,53 €	+ 145.276,04 €
Ergebnis 2018	- 61.045,67 €	- 65.309,87 €	- 126.355,54 €
Offene Über-/ Unterdeckung zum Ende des Jahres 2018	- 28.650,16 €	+ 47.570,66 €	+ 18.920,50 €

- Nach diesem Verrechnungsbeschluss ergibt sich eine noch auszugleichende Unterdeckung im Bereich Schmutzwasser i. H. v. - 28.650,16 € sowie eine Überdeckung im Bereich Niederschlagswasser i. H. v. + 47.570,66 €.
- Es wird vorgeschlagen, diese Über-/Unterdeckungen komplett in die Gebührenkalkulation 2020 einzustellen.

2. Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2020

Die Kalkulation der Abwassergebühren erfolgt jährlich. Somit ist die Gebühr für das Jahr 2020 neu zu kalkulieren. Die Kalkulation der Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühr ergibt sich aus der Anlage.

2.1. **Gebührenfähige Aufwendungen und Erträge, Verteilungsquote**

Bei der vorliegenden Gebührenkalkulation werden zunächst alle gebührenfähigen Aufwendungen und Erträge des Jahres 2020 den Bereichen Kanal und Klär zugeordnet (Anlage) – in einigen Fällen auch beiden (z. B. Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, usw.). Nachfolgend erfolgt die Zuordnung der gebührenfähigen Erträge und Aufwendungen innerhalb der Bereiche Kanal / Klär auf Schmutz- bzw. Niederschlagswasser. Die hierfür notwendigen prozentualen Aufteilungen (Verteilungsquoten) können ebenfalls der Anlage entnommen werden. Die Verwaltung schlägt vor, dieselben Verteilungsquoten anzusetzen, die auch bei der letzten Gebührenkalkulation (2019) angewendet wurden, da sich an den Verteilungsmaßstäben keine Änderungen ergeben haben.

Die in der Kalkulation eingestellten gebührenfähigen Erträge und Aufwendungen entsprechen den vorläufigen Planansätzen des Jahres 2020. Nachfolgend wird auf wichtige Aufwands-/Ertragspositionen des Jahres 2020 näher eingegangen:

- Unterhaltung Kanalnetz: Für das Jahr 2020 liegt der Ansatz bei der Unterhaltung im Bereich Mischwasser bei 285.000 € (Vorjahr 160.000 €), im Bereich Schmutzwasser bei 45.000 € (Vorjahr 6.000 €). Grund hierfür ist neben den allgemeinen Unterhaltungsaufwendungen die Untersuchung des Abwassernetzes im Rahmen der Eigenkontrollverordnung. Auf den Bereich Mischwasser entfallen hierauf 250.000 €, auf den Bereich Schmutzwasser 30.000 €. Allein diese Aufwendungen wirken sich wie folgt auf die Gebührenhöhe aus:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Mischwasser: Untersuchung Abwassernetz 250.000 €	124.500 €	125.500 €
Schmutzwasser: Untersuchung Abwassernetz 30.000 €	30.000 €	-
Anteil pro m ³ /m ²	32 ct/m ³	25 ct/m ²

- Betriebskostenumlage Gruppenklärwerk Leudelsbach: Da zum Zeitpunkt der Kalkulation der Haushalt des Zweckverbands noch nicht vorlag, wurde die Höhe der Betriebskostenumlage geschätzt und liegt danach im Jahr 2020 bei 450.000 € (Vorjahr 418.000 €).

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
um 32.000 € höhere Betriebskostenumlage	28.492,80 €	3.507,20 €
Anteil pro m ³ /m ²	6 ct/m ³	1 ct/m ²

- Kalkulatorische Kosten (Abschreibung/Verzinsung/Auflösung): Aufgrund der Umstellung auf SAP und die noch nicht eingespielte Anlagenbuchhaltung ins neue System werden die Ansätze der Finanzplanung aus dem Haushalt 2019 für alle kalkulatorischen Kosten angesetzt. Eine genauere Berechnung war nicht möglich. Da linear abgeschrieben wird, werden auch keine großen Unterschiede zwischen den Zahlen 2019 und 2020 erwartet.

2.2. Gebührenberechnung

Die maßgebenden Bestandteile zur Berechnung der Gebührenhöhe sind zum einen die angenommene Abwassermenge in m³ (für die Schmutzwassergebühr) und zum anderen die versiegelte Fläche in m² (für die Niederschlagswassergebühr).

Abwassermenge

Der Kalkulation wurde die Abwassermenge anhand des geschätzten Jahresverbrauches beim Wasser 2020 abzgl. der „nicht abwasserrelevanten Wasserverbräuche“ zu Grunde gelegt. Diese Abwassermenge beträgt demnach gerundet 480.000 m³ (Vorjahr: 453.946 m³). Der Durchschnitt der Abwassermenge der letzten drei Jahre (2016-2018) liegt bei rund 473.500 m³. Eine vermehrte Abwassermenge wird angenommen.

Versiegelte Fläche

Zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr wurde die veranlagte Fläche zum Kalkulationszeitpunkt (Auswertung Veranlagungssystem zum Stichtag 25.09.2019) herangezogen. Für die Kalkulation 2020 wird eine gewichtete Dach- und Hoffläche von 499.800 m² (Vorjahr 498.637 m²) angenommen.

Die Straßenfläche bleibt hierbei außen vor, da der Straßentwässerungskostenanteil separat berechnet und direkt in der Kalkulation auf der Ertragsseite berücksichtigt wird (Anlage). Der Straßentwässerungskostenanteil stellt einen Ertrag beim Abwasser und einen Aufwand bei den Gemeindestraßen dar.

2.3. Gebührenhöhe

Die bisherigen Gebühren betragen für Schmutzwasser 1,76 €/m³ und für Niederschlagswasser 0,45 €/m². Die ab 01.01.2020 neu berechneten Gebühren betragen:

Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
2,16 €/m ³	0,74 €/m ²

Finanzielle Auswirkungen pro Haushalt

Um den finanziellen Unterschied der neuen Gebührensätze darzustellen, wurde in folgender Tabelle der durchschnittliche tägliche Wasserverbrauchs von 126 Litern pro Person in Baden-Württemberg¹ zu Grunde gelegt. Zudem wurde den Gebäudearten in Möglingen eine durchschnittlich gebührenrelevante versiegelte Grundstücksfläche zu Grunde gelegt.²

Schmutzwasser					
Personen im Haushalt	Ø-licher Verbrauch in Liter/Tag	Ø-licher Verbrauch in m³/Jahr	Jahresgebühr alt	Jahresgebühr neu	Differenz pro Jahr
1	126	45,99	80,94 €	107,62 €	26,67 €
2	252	91,98	161,88 €	215,23 €	53,35 €
3	378	137,97	242,83 €	322,85 €	80,02 €
4	504	183,96	323,77 €	430,47 €	106,70 €
5	630	229,95	404,71 €	538,08 €	133,37 €

Niederschlagswasser				
Ø-lich versiegelte Fläche in m²	Bebauung	Jahresgebühr alt	Jahresgebühr neu	Differenz
110	Reihenhaus	49,50 €	82,50 €	33,00 €
150	Doppelhaushälfte	67,50 €	112,50 €	45,00 €
250	Einfamilienhaus, freistehend	112,50 €	187,50 €	75,00 €
480	Mehrfamilienhaus, 12 Partelen	216,00 €	360,00 €	144,00 €

Bei der Niederschlagswassergebühr ist anzumerken, dass die Gebühr noch auf die einzelnen Parteien aufgeteilt wird.

Entwicklung der Gebühr

Aus folgender Tabelle wird die Entwicklung der Abwassergebühren in Möglingen seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ersichtlich:

Jahre	Schmutzwasser	Regenwasser
2007 - 2009	1,76	0,96
2010 - 2011	2,13	0,90
2012 - 2013	2,07	0,76
2014	1,91	0,73
2015	1,77	0,72
2016	1,51	0,76
2017	1,43	0,63
2018	1,46	0,43
2019	1,76	0,45
2020	2,16	0,74
Durchschnitt BaWü (Teilnehmer der Umfrage Kommunalabgaben 2019)	1,85	0,77

¹ Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (bdeu), Wasserstatistik 2017.

² Beispielhafte Gebäude: ein Einfamilienhaus und Reihenhaus im Lessingweg, eine Doppelhaushälfte in der Königsberger Str. und ein Mehrfamilienhaus in der Wagnerstr.

2.4. Abschließende Hinweise

Da zwischenzeitlich alle Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtet sind eine gesplittete Abwassergebühr einzuführen, lässt es sich nicht vermeiden, dass Kommunen anhand der neuen Gebührenhöhen miteinander verglichen werden. Dabei ist zu beachten, dass ein interkommunaler Vergleich ausschließlich über die Höhe der Gebührensätze nicht möglich bzw. aussagekräftig ist. Hier ist ganz entscheidend, wie die örtlichen Verhältnisse sind (Topografie, Größe und Alter des Kanalnetzes, Ausmaß der versiegelten Flächen etc.). Die einzelnen Faktoren wirken sich sehr stark auf die Gebührenhöhe aus.

Ein interkommunaler Vergleich kann nur anhand des Verhältnisses der gebührenfähigen Kosten von Schmutz- zu Niederschlagswasser erfolgen. Eine Umfrage aus dem Jahr 2009 ergab, dass das Kostenverhältnis im Durchschnitt 70:30 beträgt.³ Das Verhältnis der Kosten von Schmutz- zu Niederschlagswasser der Kalkulation 2020 beträgt bei der Gemeinde Möglingen rund 67 % zu 33 % und entspricht somit dem Durchschnitt.

³ BWGZ 2010, Dr. Hans-Peter Zerres und Dr. Jan Butz: Bemerkungen zur Kostenträgerrechnung bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr– Ergebnisse einer Umfrage.

3. Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund der Anpassung der Abwassergebühren wird die Satzung bei § 42 entsprechend angepasst. Zudem sollen nach der Empfehlung des Gemeindefags neben der Gebührenschild auch die Vorauszahlungen auf dem Grundstück lasten. Daher ist § 43 Abs. 5 anzupassen. Die Änderungen sind im Folgenden dargestellt (Änderungen sind grau hinterlegt):

ALT	NEU
§ 42 Höhe der Abwassergebühren	§ 42 Höhe der Abwassergebühren
<p>(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 1,76 €.</p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,45 €.</p> <p>(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 1,76 €.</p> <p>(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser: 1,76 €.</p> <p>(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeit-raumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.</p>	<p>(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: <u>2,16 €</u>.</p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: <u>0,74 €</u>.</p> <p>(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: <u>2,16 €</u>.</p> <p>(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser: <u>2,16 €</u>.</p> <p>(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeit-raumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.</p>
§ 43 Entstehung der Gebührenschild	§ 43 Entstehung der Gebührenschild
<p>(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 42 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.“</p> <p>(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.</p> <p>(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.</p> <p>(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers.</p> <p>(5) Die Gebührenschild gem. § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).</p>	<p>(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 42 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.“</p> <p>(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.</p> <p>(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.</p> <p>(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers.</p> <p>(5) Die Gebührenschild gem. § 38 Abs. 1 <u>sowie die Vorauszahlungen gemäß § 44</u> ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).</p>

Finanzielle Auswirkung:

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden bei den Kostenstellen 53800004 und 53800005 gebucht.

Anlagen

- Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2020
- 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Gemeinde Möglingen				Drucksache Nr.: 118/2019				
Amt: Kämmerei		Sachbearbeiter: Sven Mogler		Telefon: 4864-12		Datum: 25.09.2019		
	öff.	n.ö.	Datum	Kenntnis genommen				
Technischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		10 <input type="checkbox"/>	20 <input checked="" type="checkbox"/>	30 <input type="checkbox"/>	60 <input type="checkbox"/>	61 <input checked="" type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	07.11.19		<i>M</i>			
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21.11.19	Bürgermeisterin <i>Wradew</i>				
Aktenzeichen	815.31							
Verhandlungsgegenstand: Festsetzung der Wassergebühr für das Jahr 2020 und Anpassung der Wasserversorgungssatzung								
Finanzielle Auswirkung: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				GEP Nr.:				

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 zur Neufestsetzung des Wasserzinses wird zugestimmt.
2. Die Verbrauchsgebühr für Wasser wird zum 01.01.2020 auf 1,42 € pro Kubikmeter festgesetzt.
3. Die Grundgebühren pro Wasserzähler werden zum 01.01.2020 wie folgt festgesetzt:

Zählerart	Zählerleistung		€/Monat
	Nenndurchfluss Q_n	Dauerdurchfluss Q_3	
a) Hauswasserzähler (Schraubzähler)	bis 2,5	bis 4,0	2,10 €
	größer 2,5 bis 6,0	größer 4,0 bis 10,0	5,10 €
	größer 6,0 bis 10,0	größer 10,0 bis 16,0	8,50 €
	größer 10,0 bis 15,0	größer 16,0 bis 25,0	12,70 €
b) Großwasserzähler - Messeinheiten in mm Nennweite -	50		42,60 €
	80		68,10 €
	100		85,20 €
c) Standrohrzähler			11,00 €

4. Die 19. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Möglingen vom 10.02.2000 wird entsprechend dem Wortlaut der Anlage 2 zu dieser Drucksache erlassen.

Sachbericht:

1. Allgemeines

Am 28.09.2016 hat der Gemeinderat beschlossen, dass beim Wasserwerk ab dem Jahr 2017 eine Konzessionsabgabe eingeführt werden soll, die an den Gemeindehaushalt abgeführt wird.

Die Voraussetzung zur Einführung einer Konzessionsabgabe ist, dass das Wasserwerk den Mindesthandelsbilanzgewinn erwirtschaftet (ca. 28.000 € für das Jahr 2020).

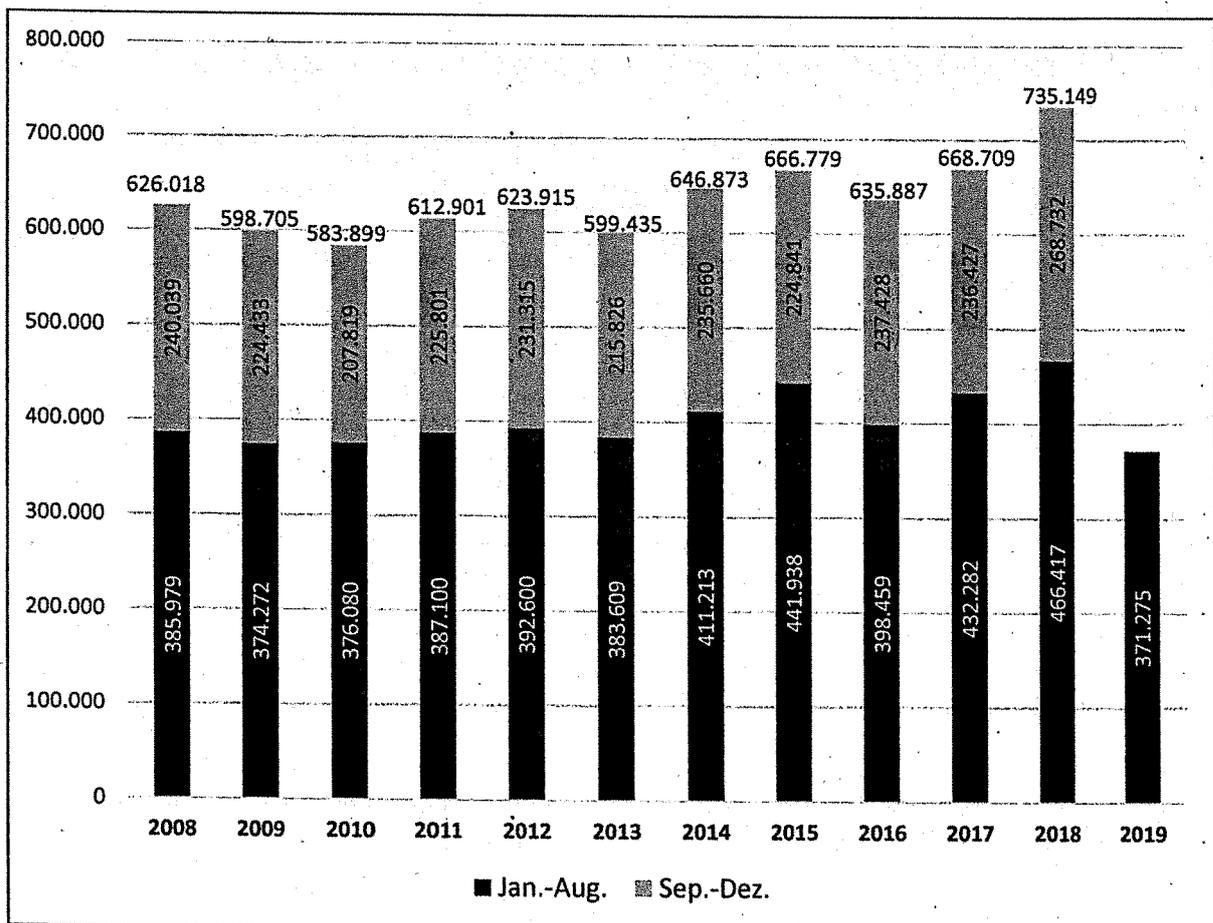
Mit der Streichung des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht in der Wasserversorgungssatzung und in der Eigenbetriebsatzung des Wasserwerks hat der Gemeinderat am 28.09.2016 die notwendigen rechtlichen Regelungen getroffen, die ab 01.01.2017 in Kraft getreten sind.

Die Wassergebühr lag für den Kalkulationszeitraum 2019 bei 1,33 €/m³. Für den Kalkulationszeitraum 2020 wird die Wassergebühr auf 1,37 €/m³ ansteigen. Die Grundgebühren, die seit 2017 unverändert waren, werden ab 2020 ebenfalls angepasst. So wird die Grundgebühr von 1,80 €/Monat auf 2,10 €/Monat erhöht. Damit liegt Möglingen unter dem Kreisdurchschnitt (1,86 €/Monat im Jahr 2019).

Unter Ziffer 3 sind die Veränderungen zur letzten Gebührenkalkulation erläutert.

2. Wasserbezug von der Bodensee-Wasserversorgung, Wasserverlustquote und Entwicklung des Wasserverkaufs

Nachfolgendes Schaubild stellt die Entwicklung des Wasserbezugs pro m³ von Januar bis September und von Oktober bis Dezember eines jeden Jahres dar.



Bei der letzten Gebührenkalkulation 2019 ging man von einem jährlichen Wasserbezug von 643.500 m³ aus, was dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre entsprach.

Die Gebührenkalkulation 2019 orientiert sich beim Wasserbezug, beim Wasserverkauf und beim Wasserverlust am Durchschnitt der letzten 4 Jahre (2013-2017). Das Rechnungsjahr 2018 wird nicht berücksichtigt, da die Wasserverlustquote durch die frühe Ablesung im Oktober 2018 abgrenzungsbedingt ziemlich hoch ist. Die frühe Ablesung war notwendig, da zum 01.01.2019 auf die Software SAP umgestellt wurde.

Jahr	Frischwasser- jahresbezug BWW in l	Tage	Beteiligungs- quote 39 Liter/Sekunde in l	Auslas- tung in %	Wasser-verkauf durch Gemeinde pro Jahr in l	Wasser- verlust- quote in %
2008	626.018.000	366,00	1.233.273.600	50,76%	600.131.000	4,14%
2009	598.705.000	365,00	1.229.904.000	48,68%	566.948.000	5,30%
2010	583.899.000	365,00	1.229.904.000	47,48%	559.500.000	4,18%
2011	612.901.000	365,00	1.229.904.000	49,83%	571.072.000	6,82%
2012	623.915.000	366,00	1.233.273.600	50,59%	582.502.000	6,64%
2013	599.435.000	365,00	1.229.904.000	48,74%	564.778.000	5,78%
2014	646.873.000	365,00	1.229.904.000	52,60%	595.259.000	7,98%
2015	666.779.000	365,00	1.229.904.000	54,21%	610.971.000	8,37%
2016	635.887.000	366,00	1.233.273.600	51,56%	591.817.000	6,93%
2017	668.709.000	365,00	1.229.904.000	54,37%	608.284.000	9,04%
2018	735.149.000	365,00	1.229.904.000	59,77%	629.082.000	14,43%
Summe 2014-2017	2.618.248.000	1.461	4.922.985.600	53,18%	2.406.331.000	8,09%

**Durchschnitt pro Jahr
(2014-2017)**

654.562.000

601.607.934

Bei einem angenommenen Frischwasserbezug von rund 654.600 m³ für das Jahr 2020 liegt der Frischwasserverkauf unter Berücksichtigung von einer Wasserverlustquote von 8,09 % bei rund 601.600 m³.

3. Darstellung der Veränderung der Kalkulation 2020 zur Kalkulation 2019

Im Jahr 2020 wird die Verbrauchsgebühr um 9 Cent auf 1,42 €/m³ ansteigen, nachdem sie im letzten Kalkulationszeitraum um 8 Cent abgesunken ist. Eine Veränderung bei den Grundgebühren ist im Jahr 2020 vorgesehen.

Ursächlich für den Anstieg der Wassergebühr ist, dass die Kosten, die über die Grundgebühr abzudecken sind, um 59.247 € ansteigen. Dies entspricht rund 9 Cent (= 59.247 € / 601.600 m³ Wasserverkauf).

Die wesentlichen Veränderungen ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

	Kalkulation 2019	Kalkulation 2019	Unterschied
Leistungen des Bauhofs	91.000 €	73.000 €	18.000 €
Verwaltungskostenbeitrag	73.000 €	71.000 €	2.000 €
Zinsaufwand	7.500 €	16.675 €	-9.175 €
Nachzuholende Konzessionsabgabe (aus 2018)	28.500	0	28.500 €
Wasserbezug	422.636 €	402.714 €	19.922 €
			+ 59.247 €

Nachfolgend noch einige Anmerkungen zu den größten Veränderungen aus obiger Tabelle:

- **Leistungen des Bauhofs**

Die Höhe der Bauhofverrechnung ist zum einen von den sich in einem Jahr ereignenden Wasserrohrbrüchen abhängig und zum anderen, ob der Bauhof in einem Jahr selbst Wasserleitungen in größerem Umfang verlegt.

Bei der Inanspruchnahme des Bauhofs hat man sich an der Stundenzahl des Jahres 2018 (Rechnungsergebnis: 92.175 €) orientiert; für das Jahr 2020 wurden 91.000 € angesetzt.

- **Kosten für den Wasserbezug der Bodensee-Wasserversorgung (BWV)**

Für das Jahr 2020 wird mit einer Wasserabnahme von der BWV i.H.v. 654.600 m³ gerechnet. Die Kosten für den Wasserbezug werden 2019 um 19.922 € auf 422.636 € ansteigen (Vorjahr 402.714 € für 643.500 m³).

Der Anstieg resultiert hauptsächlich aus einer höher angenommenen Wasserbezugsmenge (+ 11.100 m³) und einem Anstieg der Umlagezahlungen an die Bodensee-Wasserversorgung. Gegenüber dem Vorjahr steigt die Betriebskostenumlage von 39,10 auf 41,40 Cent/m³ im Jahr 2020 an. Auch die Festkostenumlage erhöht sich von 3.726 € auf 3.888 € pro Sekundenliter.

Betriebskostenumlage: 654.600 m ³ Wasserabnahme x 0,414 €/m ³	271.004 €
Festkostenumlage: 3.888 € x 39 L/s	151.632 €
Summe:	422.636 €

Die Entwicklung der Umlagen an die BWV im Jahresvergleich stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Betriebskostenumlage BWV (Ct. je m ³)	Festkostenumlage BWV (€ je l/s)
2008 (Wirtschaftsplan)	21,90 Ct.	2.784
2009 (Wirtschaftsplan)	24,00 Ct.	3.084
2010 (Wirtschaftsplan)	24,60 Ct.	3.216
2011 (Wirtschaftsplan)	25,20 Ct.	3.096
2012 (Wirtschaftsplan)	25,70 Ct.	3.132
2013 (Wirtschaftsplan)	30,20 Ct.	3.120
2014 (Wirtschaftsplan)	32,80 Ct.	3.162
2015 (Wirtschaftsplan)	36,70 Ct.	3.264
2016 (Wirtschaftsplan)	35,80 Ct.	3.426
2017 (Wirtschaftsplan)	36,40 Ct.	3.522
2018 (Wirtschaftsplan)	36,10 Ct.	3.606
2019 (Wirtschaftsplan)	39,90 Ct.	3.726
2020 (vorläufiger Wirtschaftsplan)	41,40 Ct.	3.888

4. Höhe der Wassergebühr und der Grundgebühr (Kalkulationszeitraum 2020)

Die detaillierte Kalkulation der Wassergebühren und der Grundgebühr für das Jahr 2020 ergibt sich aus Anlage 1.

Die Wassergebühr zum 01.01.2020 beträgt 1,42 €/m³.

Die letzte Anpassung der Grundgebühren erfolgte im Jahr 2017. Im Jahr 2020 ist eine Neuanpassung bei den Grundgebühren erforderlich:

Zählerart	Zählerleistung		Grundgebühr „alt“ €/Monat	Grundgebühr ab 01.01.2020 €/Monat
	Nenndurchfluss Q _n	Dauerdurchfluss Q ₃		
a) Hauswasserzähler (Schraubzähler)	bis 2,5	bis 4,0	1,80 €	2,10 €
	größer 2,5 bis 6,0	größer 4,0 bis 10,0	4,33 €	5,10 €
	größer 6,0 bis 10,0	größer 10,0 bis 16,0	7,22 €	8,50 €
	größer 10,0 bis 15,0	größer 16,0 bis 25,0	10,83 €	12,70 €
b) Großwasserzähler - Messeinheiten in mm Nennweite -	50		36,12 €	42,60 €
	80		57,80 €	68,10 €
	100		72,25 €	85,20 €
c) Standrohrzähler			11,00 €	11,00 €

Hinweis zur Ermittlung der Grundgebühr:

Ansatzfähige Kosten zur Ermittlung der Grundgebühr sind beispielsweise Zählerkosten und anteilige kalkulatorische Kosten. Gemäß Empfehlung des Gemeindetags Baden-Württemberg können bis zu 25 % der Fixkosten als Grundgebühr berechnet werden.

In den Gebührenkalkulationen der Vorjahre wurde meist nur der Wasserpreis verändert; die Höhe der Grundgebühren wurde weniger oft angepasst. Die geringen Anpassungen bei den Grundgebühren wurden dadurch erreicht, in dem der Fixkostenanteil für die Grundgebühren jeweils leicht verändert wurde. In der Gebührenkalkulation 2020 liegt der Fixkostenanteil der Grundgebühr bei 17,60 %. Dies entspricht einem Grundgebührenaufkommen von rund 60.400 € im Jahr 2020. Im Vorjahr lag das kalkulierte Grundgebührenaufkommen bei rund 56.800 € im Jahr (mit einem Fixkostenanteil von 17,49 %).

Kalkulationszeitraum	Fixkostenanteil Grundgebühr	Grundgebühr „normaler“ Hauswasserzähler/Monat
2011/2012	9,57 %	1,30 €
2013/2014	10,79 %	1,40 €
2015/2016	11,89 %	1,40 €
2017	15,47 %	1,80 €
2018	18,07 %	1,80 €
2019	17,49 %	1,80 €
2020	17,60 %	2,10 €

5. Notwendige Satzungsänderungen der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Möglingen

- **Änderung § 41 Abs. 1 (Grundgebühr) und § 42 (Verbrauchsgebühr)**
Aufgrund der Gebührenkalkulation 2020 muss folglich auch die Satzung beim § 41 Abs. 1 (Grundgebühren) und bei § 42 (Verbrauchsgebühren) auf die ab 01.01.2020 geltenden neuen Gebührensätze angepasst werden.
- **Ergänzung § 45 Abs. 6 (Entstehung der Gebührenschuld)**
Mit der Ergänzung von Absatz 6 wird die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Möglingen an die Mustersatzung der Gemeindetags angepasst. Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Die Gebührenschuld gemäß § 41 und § 42 sowie die Vorauszahlung gemäß § 46 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).“

Anlagen

- Anlage 1: Gebührenkalkulation 2020
- Anlage 2: 19. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Gebührenkalkulation Wasser 2020

Berechnung der Grund- und Verbrauchsgebühren

I. Grundgebühr

Fixe Kosten

anteilige fixe Kosten der Wasserversorgung: 17,6000% von 343.695,00 € = 60.490,32 €

Gebührenbedarf für Grundgebühr **60.490,32 €**

II. Verbrauchsgebühren

1. Betriebsausgaben

Fixe Kosten

Leistungen des Bauhofs	91.000,00 €
Beschäftigungsentgelte (Rufbereitschaft)	23.600,00 €
Soziale Abgaben und Aufwendungen (Rufbereitschaft)	1.000,00 €
Versicherungen	2.200,00 €
Post- und Fernmeldegebühren	700,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	73.000,00 €
Abschreibungen	96.600,00 €
Zinsaufwand	7.550,00 €
Grundsteuer	500,00 €
Körperschaftsteuer	7.000,00 €
Sonstige Steuern	5.000,00 €
Jahresgewinn	35.545,00 €
Teilergebnis fixe Kosten	343.695,00 €

Variable Kosten

Wasserbezug BWV	422.636,00 €
Konzessionsabgabe 2020	66.845,00 €
Nachzuholende Konzessionsabgabe (aus dem Jahr 2018)	28.500,00 €
Strombezug	2.500,00 €
Wasseruntersuchungen	2.500,00 €
Unterhaltungsaufwendungen Materiallieferung	20.000,00 €
Unterhaltungsaufwand für Unternehmerleistung	20.000,00 €
Geräte, Ausstattung, Einrichtung	1.000,00 €
Fahrzeugunterhaltung	3.000,00 €
Sonstige Aufwendungen	7.000,00 €
Teilergebnis variable Kosten	573.981,00 €

Summe Betriebsausgaben (fixe + variable Kosten) **917.676,00 €**

2. Betriebseinnahmen

Materialverkauf und Installation	-2.450,00 €
Auflösung empfangene Ertragszuschüsse	-290,00 €
Andere betriebliche Erträge	0,00 €
Übrige Erträge	0,00 €
Andere sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	-300,00 €

Summe Betriebseinnahmen **-3.040,00 €**

3. Berechnung der notwendigen Verbrauchsgebühr

Gebührenbedarf (Summe Betriebsausgaben abzüglich Summe Betriebseinnahmen): **914.636,00 €**

abzügl. fixe Kosten, die über die Grundgebühr gedeckt werden
(vgl. III. "Berechnung der Grundgebühren pro Zählerart"): **-59.833,20 €**

zuzügl. Fixe Kosten, die nicht über die Grundgebühr gedeckt werden
(vgl. III. "Berechnung der Grundgebühren pro Zählerart"): **657,12 €**

durch Verbrauchsgebühr zu decken **855.459,92 €**

Eingeplante Wasserverkaufsmengemenge (in m³) 601.600,00 m³

➡ **Notwendige Verbrauchsgebühr pro m³ Wasser** **1,42197 € /m³**

➡ **abgerundete Verbrauchsgebühr pro m³ Wasser** **1,42 € /m³**

III. Berechnung der Grundgebühren pro Zählerart

Über die Grundgebühr abzudeckende Kosten (= G): 60.490,32 €
 Anzahl gewichtete Wasserzähler (= Z): 2.366,00
 errechnete Zählergebühr für kleinsten Zähler pro Monat (= G / Z / 12): 2,1305 €

Nenngröße	Anzahl Wasserzähler	Gewichtung Wasserzähler je Nenngröße	Anzahl gewichtete Wasserzähler	kostendeckende Grundgebühr pro Monat	vorgeschlagene Grundgebühr / Monat	bisherige Grundgebühr / Monat	vorauss. Grundgebühreneinnahmen pro Jahr
2,5	1.724,00	1,00	1.724,00	2,1305 €	2,10 €	1,80 €	43.444,80 €
>2,5-6	95,00	2,40	228,00	5,1133 €	5,10 €	4,33 €	5.814,00 €
>6-10	12,00	4,00	48,00	8,5222 €	8,50 €	7,22 €	1.224,00 €
>10-15	1,00	6,00	6,00	12,7832 €	12,70 €	10,83 €	152,40 €
50	4,00	20,00	80,00	42,6108 €	42,60 €	36,12 €	2.044,80 €
80	5,00	32,00	160,00	68,1773 €	68,10 €	57,80 €	4.086,00 €
100 und >	3,00	40,00	120,00	85,2216 €	85,20 €	72,25 €	3.067,20 €
	1.844,00		2.366,00				59.833,20 €

abzüglich über die Grundgebühr abzudeckende Fixkosten: 60.490,32 €

Kosten, die nicht über Grundgebühr gedeckt sind (Rundungsdifferenz): 657,12 €
 = über die Verbrauchsgebühr zu decken

GEMEINDE MÖGLINGEN

19. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Möglingen vom 10.02.2000

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Möglingen vom 10.02.2000, veröffentlicht in den Möglinger Nachrichten am 16.03.2000, zuletzt geändert durch die 18. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Möglingen vom 27.09.2018, veröffentlicht in den Möglinger Nachrichten am 04.10.2018, wird wie folgt geändert:

Die § 41 Abs. 1, § 42 erhalten folgende Fassung:

§ 41 Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit nachfolgender Bemessungsgrundlage:

Zählerart	Zählerleistung		€/Monat
	Nenndurchfluss Q_n	Dauerdurchfluss Q_d	
a) Hauswasserzähler (Schraubzähler)	bis 2,5	bis 4,0	2,10 €
	größer 2,5 bis 6,0	größer 4,0 bis 10,0	5,10 €
	größer 6,0 bis 10,0	größer 10,0 bis 16,0	8,50 €
	größer 10,0 bis 15,0	größer 16,0 bis 25,0	12,70 €
b) Großwasserzähler - Messeinheiten in mm Nennweite -	50		42,60 €
	80		68,10 €
	100		85,20 €
c) Standrohrzähler			11,00 €

§ 42 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,42 €.

§ 45 Abs. 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 45

Entstehung der Gebührenschuld

- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 41 und § 42 sowie die Vorauszahlung gemäß § 46 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gemeinde Möglingen				Drucksache Nr.: 128/2019				
Amt: Amt für Bauverwaltung		Sachbearbeiter: Nadja Mahmoud		Telefon: 4864-65		Datum: 14.10.2019		
	öff.	n.ö.	Datum	Kenntnis genommen				
Technischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		10 <input type="checkbox"/>	20 <input checked="" type="checkbox"/>	30 <input type="checkbox"/>	60 <input checked="" type="checkbox"/>	61 <input checked="" type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<i>ms</i>		<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21.11.19	Bürgermeisterin <i>[Signature]</i>				
Aktenzeichen	046.25							
Verhandlungsgegenstand: Aktion der Deutschen Telekom für Kommunen mit mangelnder Mobilfunkversorgung "Wir jagen Funklöcher" - Bewerbung der Gemeinde Möglingen								
Finanzielle Auswirkung: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				GEP Nr.:				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Möglingen nimmt an der Aktion Telekom Deutschland GmbH (TDG) „Wir jagen Funklöcher“ teil.

Sachbericht:

„Wir jagen Funklöcher“ ist eine Initiative der Telekom Deutschland GmbH (TDG). Die TDG bietet diese Aktion 50 Kommunen im Bundesgebiet zusätzlich zu ihrem regulären Ausbau-Programm an. In den Jahren 2019 und 2020 will die TDG weitere 4000 Mobilfunk-Standorte errichten. Die TDG wird diese zusätzlichen 50 Standorte im Standard LTE (4G) ebenfalls bis Ende 2020 anschließen.

Die Aktion zielt insbesondere auf Standorte ab, die aus rein wirtschaftlichen Gründen derzeit von der Telekom nicht mit Mobilfunk versorgt werden können. Vorteil für die zum Zug kommende Gemeinde ist eine wesentlich schnellere Umsetzung und Inbetriebnahme des jeweiligen Standortes. Die Bewerbungsfrist für die Aktion endet am 30.11.2019.

Das Funkloch, für welches die Bewerbung eingereicht wird, muss ein echtes LTE-Funkloch im besiedelten Gebiet sein. Dies bedeutet, dass weder die Telekom noch ein Wettbewerber in diesem Gebiet LTE (Long Term Evolution) - Abdeckung im Outdoor-Bereich haben. Eine GSM (2G) (Global System for Mobile Communication) - Versorgung kann aber vorhanden sein. Da mit der Aktion „Wir jagen Funklöcher“ möglichst vielen Menschen geholfen werden soll, muss das Funkloch mindestens 10 Haushalte oder Gewerbebetriebe umfassen.

Notwendig für die Teilnahme an der Aktion ist ein Gemeinderatsbeschluss, dass die Gemeinde an der Aktion „Wir jagen Funklöcher“ teilnimmt. Bestandteil der Bewerbung ist der Vorschlag eines Standortes/ Grundstücks oder eines Gebäudes sowie Informationen (Bild/ Text) über die Gemeinde selbst.

Die Verwaltung schlägt vor, sich mit dem Flurstück Nr. 4402 an der Eberhardstraße für die Aufstellung eines Mastes zu bewerben. Das Grundstück befindet sich westlich des Bahnhofgeländes und steht im Eigentum der Gemeinde Möglingen. Es handelt sich um einen ehemaligen Spielplatz, der vor mehr als 10 Jahren still

gelegt wurde. Das Grundstück hat eine Größe von 661 qm. Es bestehen weder Baulasten noch Grunddienstbarkeiten, ein Bebauungsplan ist ebenfalls nicht vorhanden. Der Bau eines Fundaments (Beton/ Pflaster/ Asphalt) mit 20 qm für einen Mast mit 30 bis 40 m Höhe wäre möglich. Die für den Mast notwendige Technik kann untergebracht werden.

Die Kommune müsste für den Stromanschluss auf dem Grundstück sorgen und wäre Ansprechpartner für die TDG. Es entstehen für die Kommune ansonsten keine Kosten.

Die TDG würde diesen Standort zu ortsüblichen und marktgerechten Konditionen für mindestens 15 Jahre anmieten und auf eigene Kosten (z.B. Stromverbrauch) betreiben.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüfen Mobilfunkexperten der Telekom alle vorgeschlagenen Standorte. Ist ein Ausbau realisierbar, trifft ein internes Auswahlgremium die Standortentscheidung. Die Gemeinde erhält Nachricht über die Entscheidung, ob der Standort für den Ausbau in Frage kommt. Dann erfolgt die letzte Prüfung durch die Experten (Bautechnik, Infrastruktur) der Telekom. Entspricht die Infrastruktur nicht den bautechnischen Anforderungen wird nach einem Alternativstandort gesucht. Bei erfolgloser Suche wird die Bewerbung abgelehnt, ansonsten erfolgt die Unterzeichnung des Anmietvertrages und anschließend der Ausbau des Standortes. Bis Ende Februar 2020 ist mit dem Abschluss des Auswahlprozesses zu rechnen.

Die Verwaltung schlägt vor, sich für die Aktion Telekom Deutschland GmbH (TDG) „Wir jagen Funklöcher“ zu bewerben.

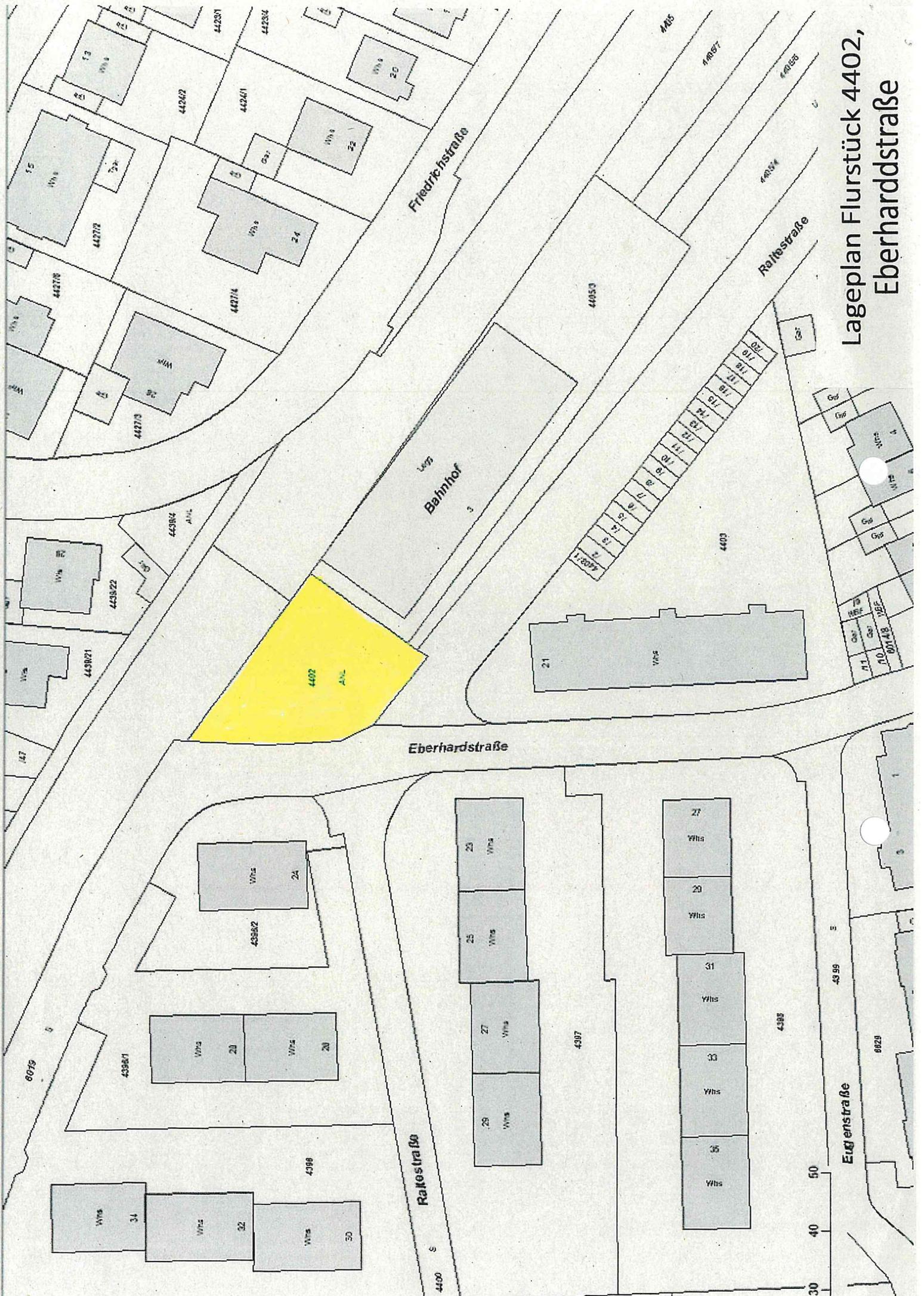
Finanzielle Auswirkung:

Kosten für den Stromanschluss betragen einmalig ca. 1.500 €. Über Einnahmen Vermietung/Verpachtung des Grundstücks können die Kosten für den Anschluss gedeckt werden.

Anlagen

Auszug Karte Netzausbau „Weiße Flecken“; Quelle Webseite Telekom
Lageplan Flurstück Nr. 4402, Eberhardstraße

Lageplan Flurstück 4402,
Eberhardstraße



Eberhardstraße

Friedric-hstraße

Raikesstraße

Raikesstraße

Eugenstraße

4400 S

30

40

50

60

49 99

5

6

6079

447

443821

443822

443824

442713

442714

442715

442716

442717

442718

442719

442720

442721

442722

442723

442724

442725

442726

442727

442728

442729

442730

442731

442732

442733

442734

442735

442736

442737

442738

442739

442740

442741

442742

442743

442744

442745

442746

442747

442748

442749

442750

442751

442752

442753

442754

442755

442756

442757

442758

442759

442760

442761

442762

442763

442764

442765

442766

442767

442768

442769

442770

442771

442772

442773

442774

442775

442776

442777

442778

442779

442780

442781

442782

442783

442784

442785

442786

442787

442788

442789

442790

442791

442792

442793

442794

442795

442796

442797

442798

442799

442800

442801

442802

442803

442804

442805

442806

442807

442808

442809

442810

442811

442812

442813

442814

442815

442816

442817

442818

442819

442820

442821

442822

442823

442824

442825

442826

442827

442828

442829

442830

442831

442832

442833

442834

442835

442836

442837

442838

442839

442840

442841

442842

442843

442844

442845

442846

442847

442848

442849

442850

442851

442852

442853

442854

442855

442856

442857

442858

442859

442860

442861

442862

442863

442864

442865

442866

442867

442868

442869

442870

442871

442872

442873

442874

442875

442876

442877

442878

442879

442880

442881

442882

442883

442884

442885

442886

442887

442888

442889

442890

442891

442892

442893

442894

442895

442896

442897

442898

442899

442900

442901

442902

442903

442904

442905

442906

442907

442908

442909

442910

442911

442912

442913

442914

442915

442916

442917

442918

442919

442920

442921

442922

442923

442924

442925

442926

442927

442928

442929

442930

442931

442932

442933

442934

442935

442936

442937

442938

442939

442940

442941

442942

442943

442944

442945

442946

442947

442948

442949

442950

442951

442952

442953

442954

442955

442956

442957

442958

442959

442960

442961

442962

442963

442964

442965

442966

442967

442968

442969

442970

442971

442972

442973

442974

442975

442976

442977

442978

442979

442980

442981

442982

442983

442984

442985

442986

442987

442988

442989

442990

442991

442992

442993

442994

442995

442996

442997

442998

442999

443000

443001

443002

443003

443004

443005

443006

443007

443008

443009

443010

443011

443012

443013

443014

443015

443016

443017

443018

443019

<

Gemeinde Möglingen				Drucksache Nr.: 127/2019				
Amt: Hauptamt		Sachbearbeiter: Leonie Klapitz		Telefon: 4864-52		Datum: 10.10.2019		
	öff.	n.ö.	Datum	Kenntnis genommen				
Technischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		10 <input checked="" type="checkbox"/>	20 <input checked="" type="checkbox"/>	30 <input type="checkbox"/>	60 <input type="checkbox"/>	61 <input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<i>S</i>	<i>h</i>			
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21.11.19	Bürgermeisterin				
Aktenzeichen	.050.767			<i>Kradw</i>				
Verhandlungsgegenstand: Schaffung einer unbefristeten Stelle im Freiwilligendienst in der Naturgruppe am Leudelsbächle								
Finanzielle Auswirkung: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				GEP Nr.:				

Beschlussvorschlag:

Für die Naturgruppe am Leudelsbächle wird eine unbefristete Stelle im Freiwilligendienst geschaffen.

Sachbericht:

Am 19.02.2019 hat der Gemeinderat beschlossen, unsere bisherigen Freiwilligendienststellen in den Kindertageseinrichtungen unbefristet zu verlängern. Vorrangig werden nach wie vor zur Abdeckung des Mittagsbands Freiwillige in der Schule oder den Ganztageseinrichtungen eingesetzt.

Im Freiwilligenjahr 2019/2020 sind eine Stelle im Kinderhaus Wiesenweg, eine im Kinderhaus Lerchenweg, eine in der Kindertagesstätte Eugenstraße, eine in der Naturgruppe „Knallfrösche“ und eine in der Kinderkrippe am Rathausplatz besetzt. In den Schulkindbetreuungen, den Schulen und dem Jugendhaus sind ebenfalls alle FSJ-Stellen belegt. Die Anfrage nach Freiwilligendiensten im Kinderbetreuungsbereich nimmt nicht ab.

Die Rückmeldungen der Einrichtungen zu den Freiwilligen und deren Unterstützung ist durchweg positiv. In der Naturgruppe „Knallfrösche“ ist die Stelle im Freiwilligendienst seit September 2018 durchgehend besetzt. Der Freiwillige wird im September 2020 seine PIA-Ausbildung bei der Gemeinde Möglingen beginnen. Neben der Unterstützung im Alltag, ist der Freiwilligendienst ein gelungenes Mittel zur aktiven Personalgewinnung, welche im Bereich der pädagogischen Fachkräfte zurzeit besonders wichtig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, zur Unterstützung der Teams im Sozial- und Erziehungsdienst, sowie zur langfristigen Personalgewinnung, auch für die Naturgruppe am Leudelsbächle eine unbefristete Stelle im Freiwilligendienst zu schaffen.

Finanzielle Auswirkung:

Der Arbeitgeberaufwand einer besetzten Stelle im Freiwilligendienst beträgt jährlich ca. 7.600 €.

Anlagen: ./.